

Alle diese noch offenen Fragen können nur dann richtig gelöst werden, wenn man davon ausgeht, den gesetzmäßigen Prozeß des sozialistischen Aufbaus in der Landwirtschaft weiter durchzusetzen und dabei die besonderen Gegebenheiten und Bedingungen in unserer Republik sorgfältig zu beachten. Es müssen also insbesondere das derzeitige Bewußtsein unserer Bauernschaft und unter diesem Blickwinkel auch die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Gerade hier können die sowjetischen und volksdemokratischen Erfahrungen wertvolle Anregungen geben.

Einige Fragen des Rechts der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften in der CSR

Von Dr. VALER FÄBRY, Dozent an der Juristischen Fakultät der Karls-Universität in Prag

Die gesamtstaatliche Konferenz der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei vom Juni 1956 stellte als Aufgabe, die sozialistische Umgestaltung des Dorfes bis zum Ende des zweiten Fünfjahrplans, d. h. bis zum Ende des Jahres 1960, im wesentlichen abzuschließen. Die konzentrierten Bemühungen der Kommunistischen Partei und der Regierung sowie der gesamten Nationalen Front und aller Werktätigen haben erfreuliche Ergebnisse gezeitigt. 1956 wurden mehr als 1000, in diesem Jahr bereits rund 2500 Landwirtschaftliche Einheitsgenossenschaften (LEG)¹ neu gegründet. Anfang September 1957 bestanden in fast 75 Prozent aller Gemeinden Genossenschaften. Es ist klar, daß in diesem Prozeß der Umgestaltung der Produktionsverhältnisse auf dem Lande auch der juristische Überbau eine entscheidende Rolle spielen muß, und zwar nicht nur bei der Gründung von LEG, sondern insbesondere auch bei der weiteren Festigung der neuen Produktionsbeziehungen auf dem Lande im Interesse der Entwicklung der Produktion selbst.

Ausgangspunkt einer reichhaltigen Gesetzgebungstätigkeit auf dem Gebiet des LEG-Rechts waren die Beschlüsse der III. Konferenz der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften im März 1957. Auf dieser Konferenz wurden einige sehr wichtige Ergänzungen und Abänderungen des Musterstatuts der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften beschlossen, die von der Regierung bestätigt und unter der Nr. 98/1957 im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Die Änderungen sind Ausdruck einer weiteren Vertiefung der demokratischen Prinzipien unserer gesamten gesellschaftlichen Ordnung und der ökonomischen und politischen Festigung der genossenschaftlichen Ordnung in der Landwirtschaft. Erwähnt sei hier, daß nach dem neuen Musterstatut der U bernahme wert des toten Inventars ebenso bezahlt wird wie der des lebenden Inventars; daß jedes Mitglied, auch dasjenige, das überhaupt keinen Boden in die Genossenschaft eingebracht hat, das Recht auf Hofland erwirbt; daß die Altersgrenze für Mitglieder auf 15 Jahre herabgesetzt wurde; daß auch Großbauern jetzt in besonderen Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Rates des Nationalausschusses des Kreises die Mitgliedschaft erwerben können; daß die Genossenschaften jetzt die Möglichkeit haben, Betriebsreservefonds anzulegen und gemeinsam Nebenbetriebe zu errichten; daß die Rechte der Frauen und Jugendlichen erweitert wurden; daß die genossenschaftlichen Organe das Recht erhielten, Diebstahl und vorsätzliche Beschädigung von genossenschaftlichem Eigentum in eigener Zuständigkeit zu bestrafen; daß der Rat des Nationalausschusses des Kreises berechtigt ist, den Vollzug ungesetzlicher Entscheidungen der genossenschaftlichen Organe auszusetzen usw.

Die wichtigste Neuerung besteht darin, daß die eigentliche Rechtsgrundlage der LEG geändert wurde, nämlich eine genaue Unterscheidung zwischen dem Musterstatut und dem individuellen Statut jeder Genossenschaft erfolgte und hierdurch die Initiative der Genossenschaftsbauern bei der Anpassung des Musterstatuts¹

Es wäre vermessen, wenn ich auch nur versuchere würde, dieses schwierige Unternehmen im Rahmen eines Aufsatzes zu lösen, zumal ich mich nur bei einigen der genannten Fragen auf bisher durchgeführte Vorarbeiten stützen könnte. Zur Lösung aller hier aufgeworfenen Fragen ist ein allseitiges Studium und eine umfassende Verallgemeinerung unserer Praxis notwendig, zu der insbesondere auch unsere Verwaltungs- und Justizfunktionäre aufgerufen sind, die gerade durch ihre unmittelbare Kenntnis der Verhältnisse und Schwierigkeiten auf dem Lande wertvolle Beiträge leisten können.

an die eigenen örtlichen Bedingungen entfaltet wurde. Während die Genossenschaften das Musterstatut bisher mehr oder minder einfach wörtlich übernahmen, arbeiten sie jetzt auf der Grundlage des Musterstatuts ein eigenes Statut aus und fassen darüber in der Mitgliederversammlung einen Beschluß, der vom Rat des Nationalausschusses des Kreises bestätigt werden muß.

Die LEG sind verpflichtet, in das individuelle Statut alle grundlegenden, zwingenden Bestimmungen des Musterstatuts zu übernehmen. Sie können jedoch entsprechend den örtlichen Bedingungen und ihrem Produktionsziel alle diejenigen Bestimmungen des Musterstatuts ihren Bedürfnissen anpassen und konkretisieren, die eine solche Konkretisierung zulassen und erfordern. Hierfür hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläuternde Hinweise gegeben. Die LEG haben danach das Recht, folgende Bestimmungen des Musterstatuts zu konkretisieren;

1. Bestimmungen, in denen ausdrücklich auf das Recht der genossenschaftlichen Organe, die betreffende Frage selbständig zu regeln, hingewiesen wird (z. B. das Recht, die Art und die Anzahl des kleinen Wirtschaftsviehs auf dem Hofland festzulegen).

2. Bestimmungen, die in das individuelle Statut übernommen werden können, zu deren Übernahme die LEG jedoch nicht verpflichtet sind (z. B. das Recht, einen Betriebssicherungsfonds anzulegen und ihm Mittel zuzuführen, eine maximal festgesetzte Entschädigung für die Benutzung des eingebrachten Bodens zu bezahlen usw.).

3. Bestimmungen, die mehrere Möglichkeiten der Lösung zulassen (z. B. in bestimmten Gebieten der CSR das Recht, einen größeren Umfang des Hoflandes festzulegen).

4. Bestimmungen, in denen Mindest- oder Höchstgrenzen für eine bestimmte Konkretisierung angeführt sind (z. B. Festlegung des genauen Umfangs des Hoflandes, Festlegung der Mindestanzahl von zu leistenden Arbeitseinheiten usw.).

5. Bestimmungen, die von vornherein darauf berechnet sind, den örtlichen Bedingungen angepaßt zu werden (z. B. Bestimmungen über die Tätigkeit der Genossenschaft, Bestimmungen über den Hilfsfonds u. ä.).

Das individuelle Statut einer LEG kann auch über den Rahmen des Musterstatuts hinausgehen und bestimmte genossenschaftliche Beziehungen regeln, die bisher weder durch Gesetz noch durch das Musterstatut geregelt wurden. Das ist in drei Fällen zulässig:

1. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung von größerer Tragweite und längerer Gültigkeitsdauer über Angelegenheiten, die bisher nicht normativ geregelt wurden (z. B. enthalten die Musterstatuten keine Bestimmung über die Übergabe von Obstbäumen).

2. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, durch welche Empfehlungen der Regierung oder eines Fachministeriums für die LEG übernommen werden. Solche Empfehlungen werden die zuständigen staatlichen Organe auch künftig zu gegebener Zeit immer wieder herausgeben müssen. Sie ergänzen — nach Beschluß in der Mitgliederversammlung — das Statut entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand.

¹ Die Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften entsprechen den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der DDR. Vgl. auch Fäbry in NJ 1956 S. 586.